

Beratungsunterlage

Thema: Anpassung der Vereinbarung zwischen NBG und BGE zur Akteneinsicht vom März 2019 an die geänderte Rechtslage

Datum: 15.06.2020

Hintergrund

Das Nationale Begleitgremium (NBG) hat bei seiner [27. Sitzung am 15.03.2019](#) in Kassel mit der BGE ein [Verfahren zu Akteneinsichtnahmen](#) gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 StandAG vereinbart.

Diese beinhaltet eine Verständigung über bestimmte Verfahrensschritte zur Ausübung des Akteneinsichtsrechts durch NBG-Mitglieder und durch vom NBG bevollmächtigte Sachverständige (Benachrichtigung, Prozedere vor Ort) sowie über folgende Verschwiegenheitspflichten:

„Die Akten und Unterlagen der Vorhabenträgerin enthalten Informationen, über die Verschwiegenheit zu wahren ist. Zum einen bestehen an Unterlagen Rechte Dritter. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- *personenbezogene Daten,*
- *Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte,*
- *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.*

Zudem kann auch der Schutz anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter eine Offenbarung nur unter der Voraussetzung der Verschwiegenheitsverpflichtung begründen.“

Das NBG-Mitglied bzw. der/die Bevollmächtigte musste sich außerdem bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Verschwiegenheit dazu verpflichten,

„die Informationen, an welchen Rechte Dritter in dem genannten Umfang bestehen oder wenn durch eine Veröffentlichung verfassungsrechtlich geschützter Güter verletzt werden würden, nicht an andere Personen weiterzugeben, zu veröffentlichen oder für eigene Zwecke zu nutzen.“

Zu den Grenzen der Verschwiegenheitspflicht wurde Folgendes vereinbart:

„Sie endet in Bezug auf einzelne Informationen, wenn

- *die Information durch den Vorhabenträger oder andere am Standortauswahlverfahren Beteiligte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,*
- *die Information aufgrund einer geänderten Rechtsgrundlage zugänglich gemacht werden darf,*
- *die Schutzbedürftigkeit der Information aus anderen Gründen entfällt (insbesondere durch eine Einwilligung des Rechteinhabers in die Veröffentlichung).“*

Nach Inkrafttreten des am 05.06.2020 verabschiedeten Geologiedatengesetzes müssen und dürfen viele geologische Daten, insbesondere diejenigen, die für die Standortauswahl erforderlich sind, auf der Grundlage der dann anzuwendenden Fristenvorschriften und der Regelungen zur erweiterten öffentlichen Bereitstellung von geologischen Daten im Standortauswahlverfahren (§§ 34, 35 GeolDG) veröffentlicht werden.

Die [Vereinbarung zwischen dem NBG und der BGE vom März 2019](#) sieht für den Fall einer solchen Änderung der Rechtslage Folgendes vor (unter I. Gemeinsames Verständnis):

„Selbstverständlich ist für die Akteure die perspektivische Anpassung der Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf eine Änderung der Gesetzeslage und auf den technischen Fortschritt.“

Und speziell im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflichten:

„Sollte eine umfassende öffentliche Verfügbarkeit von Untergrunddaten per Gesetz geregelt werden, was die Lösung der verfassungsrechtlichen Problematik voraussetzen würde, würde die Verschwiegenheitsverpflichtung für die Fälle der per Gesetz öffentlich verfügbaren Untergrunddaten überflüssig werden.“

Auf Grund der nach Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes geänderten Rechtslage empfiehlt sich eine **Anpassung der Verfahrensvereinbarung zwischen dem NBG und der BGE**. Dabei wären insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Klarstellung, dass keine Verschwiegenheitspflichten gelten, wenn und soweit geologische Daten nach den Vorschriften des GeolDG öffentlich bereitgestellt werden müssen und dürfen,
- Anpassung der bisherigen Vereinbarung an die geänderte Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die neue Aufgabe des NBG nach § 35 Abs. 4 GeolDG und den in § 35 Abs. 5 GeolDG geregelten Zugang zu den Daten, die in dem gesonderten Datenraum bereitgestellt werden.

Mögliches Vorgehen und weitere Schritte

1. Die Geschäftsstelle erarbeitet gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der BGE einen Entwurf für eine an die geänderte Rechtslage angepasste Verfahrensvereinbarung.
2. Das NBG könnte in der nächsten Sitzung zu diesem Entwurf diskutieren und einen Beschluss fassen.